

# **Aufzugsanlagen**

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 30 A 2/2006-19

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
1.1 ALLGEMEINES .....	4
1.2 PRÜFUMFANG .....	6
1.3 GRUNDLAGEN .....	7
<b>2. AUSGEWÄHLTE AUFZÜGE</b> .....	<b>9</b>
2.1 AMTSGEBÄUDE LANDHAUSGASSE 7, 8010 GRAZ .....	10
2.2 JOHANN JOSEPH FUX KONSERVATORIUM, NIKOLAIGASSE 2, 8020 GRAZ .....	12
2.3 LANDESBERUFSSCHULE ST. PETER, HANS BRANDSTETTER- GASSE 12, 8042 GRAZ .....	14
2.4 LANDWIRTSCHAFTLICHES VERSUCHSZENTRUM HAIDEGG, RAGNITZSTRASSE 193, 8047 GRAZ .....	16
2.5 LANDESMUSEUM JOANNEUM, SCHLOSS EGGENBERG, EGGENBERGER ALLEE 90, 8020 GRAZ .....	18
2.6 MEHRFAMILIENWOHNHAUS ECKERTSTRASSE 115A, 8020 GRAZ .....	20
<b>3. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>22</b>
<b>4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>26</b>

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

BGBI.	Bundesgesetzblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
i.d.F.	in der Fassung
LGBI.	Landesgesetzblatt
LIG	Landesimmobilien Gesellschaft m.b.H.
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

## 1.1 Allgemeines

Der LRH hat eine stichprobenweise Überprüfung von Aufzugsanlagen in Gebäuden des Landes Steiermark durchgeführt.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung lagen im Prüfungszeitraum die politischen Zuständigkeiten für das

**Amtsgebäude Landhausgasse 7 und das  
Mehrfamilienhaus Eckertstraße 115a,**

⇒ bei Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves

**Landesmuseum Joanneum Schloss Eggenberg,**

⇒ bei Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter  
Dr. Kurt Flecker

**Landwirtschaftliche Versuchszentrum Haidegg und**

⇒ bei Herrn Landesrat Johann Seitinger

**Landesberufsschulzentrum St. Peter und das  
Johann Joseph Fux Konservatorium Nikolaigasse 2.**

⇒ bei Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath.

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß § 2 bzw. 3 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) gegeben.

Die Überprüfung durch den LRH hat sich gemäß § 9 LRH-VG auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Dem LRH obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen, Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

Gemäß § 26 LRH-VG führt der LRH Gebarungskontrollen von Amts wegen oder auf Antrag durch. Der gegenständliche Prüfungsauftrag erfolgte von Amts wegen.

In Entsprechung des § 27 Abs. 2 LRH-VG hat sich der LRH eines externen Sachverständigen (gerichtlich beeideter Sachverständiger für Maschinenbau) bedient.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u.a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zum gegenständlichen Prüfbericht haben Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves, Herr 2. Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Kurt Flecker, Herr Landesrat Johann Seitinger sowie Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

## 1.2 Prüfumfang

Die Überprüfung umfasste folgende Kontrollen:

- Einhaltung der Prüffristen
- Funktion der Notrufsysteme inkl. der erforderlichen Benutzungshinweise
- Führung der Dokumentation (Aufzugsbücher und Bescheide sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften)
- Organisation der Aufzugswärter
- augenscheinlicher Allgemeinzustand sowie
- Reparaturanfälligkeit der Anlage

Bei der örtlichen Begehung der Anlagen wurden der Triebwerksraum und die Aufzugskabine der einzelnen Anlagen besichtigt, um festzustellen, ob die Betriebs- und Wartungsanleitungen bzw. die Hinweise für das Verhalten im Notfall vorhanden sind.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die durchgeführten Überprüfungen keine wiederkehrende oder außerordentliche Überprüfung gemäß § 8 Steiermärkisches Aufzugsgesetz 2002 ersetzen.

## 1.3 Grundlagen

Grundlagen für die Beurteilung waren nachstehende Gesetze und Verordnungen:

### **Steiermärkisches Baugesetz 2002, LGBl. Nr. 39/1995:**

Gemäß § 56 Abs. 6 müssen Brandschutztüren sowie die Zugangstür zum Triebwerksraum selbstschließend sein.

### **Steiermärkisches Aufzugsgesetz 2002, LGBl. Nr. 108/2002:**

Gemäß § 7 ist ein Aufzugsbuch zu führen, in welchem die technischen Daten und sämtliche Überprüfungen und Gutachten einzutragen sind.

Gemäß § 8 sind die Aufzüge in regelmäßigen Abständen wiederkehrend zu überprüfen.

Gemäß § 9 hat der Aufzugseigentümer für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Wartung des Aufzuges sowie für die ehest mögliche Befreiung von Personen für den Fall vorzusorgen, wenn sie bei einer Betriebsstörung im Fahrkorb eingeschlossen werden. Mit der Betreuung sind entweder geeignete Personen (Aufzugswärter) oder geeignete Unternehmen (Betreuungsunternehmen) zu beauftragen. Der Aufzugswärter oder das Betreuungsunternehmen hat im Bedarfsfall im Aufzug eingeschlossene Personen zu befreien.

Gemäß § 12 müssen die Aufzugswärter geprüft und im Aufzugsbuch eingetragen sein. Sie müssen die Betriebs- und Wartungsanleitungen einhalten. Der Aufzugswärter muss geistig, körperlich und fachlich geeignet sowie verlässlich sein. Ist der Aufzugswärter, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, nicht

leicht erreichbar und verfügbar, können zum Befreien eingeschlossener Personen aus dem Aufzug, auch andere geprüfte Personen herangezogen werden. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet sowie verlässlich sein. Die Befähigung zum Befreien von eingeschlossenen Personen muss vom Aufzugsprüfer festgestellt werden. Ist die Befähigung gegeben, so hat der Aufzugsprüfer hierüber einen Befähigungsnachweis auszustellen. Der Nachweis ist in das Aufzugsbuch einzufügen. Sind mehrere Personen für mehrere Anlagen bestellt, ist in jedes Aufzugsbuch eine Liste dieser Personen einzufügen.

**Aufzüge Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 117/2004:**

Gemäß § 19 sind die Überprüfungen jährlich durchzuführen.

Im § 22 wird die Eignung der Aufzugswärter und im § 25 die Bestellung der Aufzugsprüfer durch den Landeshauptmann festgehalten.

**Arbeitsmittelverordnung (AMVO), BGBl. Nr. 164/2000 i.d.F. BGBl. II Nr. 309/2004:**

Gemäß § 18 Abs. 7 muss am Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (Lasthaken) die zulässige Belastung angeschrieben sein.

## 2. AUSGEWÄHLTE AUFZÜGE

Folgende Aufzugsanlagen wurden ausgewählt:

- Personenaufzug Amtsgebäude Landhausgasse
- Personenaufzug Mehrfamilienhaus Eckertstraße 115a
- Personenaufzug Landwirtschaftliches Versuchszentrum Haidegg
- Lastenaufzug Landesberufsschulzentrum St. Peter
- Lastenaufzug Johann Joseph Fux Konservatorium Nikolaigasse
- Personenaufzug Landesmuseum Joanneum Schloss Eggenberg

Die Ergebnisse der vorgenommenen Überprüfungen sind auf den nachfolgenden Seiten für jede Anlage tabellarisch zusammengefasst.

## 2.1 Amtsgebäude Landhausgasse 7, 8010 Graz

<b>Technische Daten:</b>	<b>Fabrikat:</b>	_____
	<b>Fabrikations Nr.:</b>	<b>1100</b>
	<b>Tragfähigkeit:</b>	<b>450 kg / 6 Personen</b>
	<b>Baujahr:</b>	<b>1969/2006 (Umrüstung)</b>

Durchgeführte Kontrolle	Prüfergebnis
Einhaltung der Prüffristen	Letzte Überprüfung 24.3.2006.
Funktion der Notrufsysteme inkl. erforderliche Benutzerhinweise	Notruf geht zum Landhaus-Portier (24 Std. besetzt); Portier geht vor Ort und verständigt Aufzugswärter, Feuerwehr, Aufzugsfirma.
Dokumentation (Aufzugsbücher und Bescheide, sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften)	Festgestellte Mängel wurden behoben; Prüfbefund 2004 fehlt; Vollwartungsvertrag.
Organisation der Aufzugswärter	Da der Aufzugswärter auch Außendienst versieht, wird im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand die Nominierung zusätzlicher Aufzugswärter empfohlen.
Brandschutztüren zum Triebwerksraum, selbstschließend	Tür zum Triebwerksraum ist nicht selbstschließend; Brandschutzklasse ist nachzuweisen.
Beschriftung (Traglasten, Personenzahl)	Notrufnummern innen und außen anschreiben.
Augenscheinlicher Allgemeinzustand	Gut
Reparaturanfälligkeit	Gering
Bemerkungen	Die Installation eines Brand-/ Rauchmelders im Triebwerksraum wird empfohlen. Die Erreichbarkeit des Aufzugswärter ist nicht dauernd gegeben, zusätzliche Personen sind namhaft zu machen.

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:**

*Es trifft zu, dass ein Prüfbefund 2004 nicht vorliegt. Der Grund liegt lt. Mitteilung der LIG darin, dass bis einschließlich 2003 die Überprüfung der gegenständlichen Aufzugsanlage durch den landeseigenen Amtssachverständigendienst durchgeführt wurde. Diese Überprüfungen wurden aus Kapazitätsgründen im Jahre 2004 eingestellt und wurde daraufhin von der LIG ein Angebotsverfahren zur Vergabe dieser Prüftätigkeit durchgeführt. Seit 30.03.2005 ist der TÜV mit diesen Überprüfungen beauftragt und erfolgen die Überprüfungen wieder im Jahresrhythmus.*

*Mittlerweile wurden zwei neue Aufzugswärter für die gegenständliche Aufzugsanlage nominiert. Diese werden noch eingeschult und der Befähigungsprüfung unterzogen.*

*Laut Mitteilung der LIG ist für den Zugang zum Triebwerksraum die geforderte Brandschutzklasse nicht mehr nachweisbar. Es ist daher erforderlich, den gesetzeskonformen Zustand herzustellen und einen zertifizierten T30 Triebwerks – Dachbodenabschluss einzubauen. Weiters wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen zusätzlichen Brand- und Rauchmelder im Triebwerksraum zu installieren, im Rahmen des diesjährigen Instandhaltungsprogrammes entsprochen.*

## 2.2 Johann Joseph Fux Konservatorium, Nikolaigasse 2, 8020 Graz

**Technische Daten:**      **Fabrikat:**                    \_\_\_\_\_  
    **Fabrikations Nr.:** 8/12452  
    **Tragfähigkeit:**      1600 kg / 21 Personen  
    **Baujahr:**                1976

Durchgeführte Kontrolle	Prüfergebnis
Einhaltung der Prüffristen	Nein; 1.10.2002 letzte Überprüfung; Überprüfung ist sofort durchzuführen!
Funktion der Notrufsysteme inkl. erforderliche Benutzerhinweise	Alarmknopf, Portier (Mo.- Fr. 7.00 bis 21.00 Uhr) hört das Läuten und verständigt den Aufzugswärter, Feuerwehr, Aufzugsfirma.
Dokumentation (Aufzugsbücher und Bescheide, sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften)	Bis 2002 Prüfbuch, Schmierplan bis 30.8.2006; Teilwartungsvertrag (Schmierdienst). Seit 2002 nur mehr zur Lastenbeförderung zugelassen.
Organisation der Aufzugswärter	Herr _____
Brandschutztüren zum Triebwerksraum, selbstschließend	Selbstschließend; Funktion beeinträchtigt.
Beschriftung (Traglasten, Personenzahl)	Notrufnummern innen und außen anschreiben; Hakentraglast im Triebwerksraum anschreiben.
Augenscheinlicher Allgemeinzustand	Mangelhaft
Reparaturanfälligkeit	Keine Eintragungen im Aufzugsbuch.
Bemerkungen	Bedienung nur von außen (in Kabine deaktiviert); dauerhafte Hinweisschilder „Mitfahren verboten“ sind anzubringen; derzeit nur Papieraufkleber. Die Erreichbarkeit des Aufzugswärters ist nicht dauernd gegeben, zusätzliche Personen sind namhaft zu machen.

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:**

*Der vorliegende Rechnungshofbericht, der die Überprüfung des Aufzuges am Johann-Joseph-Fux Konservatorium beinhaltete, ist sehr objektiv abgefasst und bestätigt insgesamt die eigenen Wahrnehmungen der Fachabteilung.*

*Es ist bekannt, dass der Aufzug nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht und nur für den Lastenverkehr verwendet werden darf. Im Jahr 2007 ist die Durchführung der Generalsanierung des Hauses geplant. Daher wurden aus wirtschaftlichen Überlegungen nur die dringendsten Erhaltungsarbeiten am Aufzug veranlasst.*

*Die vorgeschriebene Überprüfung wurde jedoch am 15.11.2006 von TÜV Österreich – Geschäftsstelle Graz nachgeholt.*

## 2.3 Landesberufsschule St. Peter, Hans Brandstettergasse 12, 8042 Graz

**Technische Daten:**      **Fabrikat:**                    \_\_\_\_\_  
    **Type:**                                Hydr. Lastenaufzug  
    **Fabrikations Nr.:**    180057  
    **Tragfähigkeit:**        2000 kg  
    **Baujahr:**                    2000

Durchgeführte Kontrolle	Prüfergebnis
Einhaltung der Prüffristen	Letzte Überprüfung: 26.9.2006.
Funktion der Notrufsysteme inkl. erforderliche Benutzerhinweise	Wenn der Lift stecken bleibt, wird die Aufzugsfirma über die Hausverwaltung verständigt.
Dokumentation (Aufzugsbücher und Bescheide sowie Betriebs und Wartungsvorschriften)	Prüfbuch in Ordnung; Teilwartungsvertrag; Protokolle bei Landesimmobilien Gesellschaft (LIG).
Organisation der Aufzugswärter	Herr _____ Herr _____
Brandschutztüren zum Triebwerksraum, selbstschließend	Kein eigener Triebwerksraum, daher keine Brandschutztür (nicht erforderlich).
Beschriftung (Traglasten, Personenzahl)	Die Traglasten sind innen und außen angeschrieben.
Augenscheinlicher Allgemeinzustand	Sehr gut
Reparaturanfälligkeit	Gering
Bemerkungen	Der Riegelendschalter im Keller ist unwirksam; der Mangel wurde zum Zeitpunkt der Überprüfung gerade behoben! Die Erreichbarkeit der Aufzugswärter ist nicht dauernd gegeben, zusätzliche Personen sind namhaft zu machen.

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:**Riegelendschalter

Der Riegelendschalter ist wie bereits im Bericht des Landesrechnungshofes angegeben, am Tage der Überprüfung repariert worden und nunmehr voll funktionstüchtig.

Erreichbarkeit des Aufzugswartes

Vorab darf klargestellt werden, dass es sich bei diesem Aufzug ausschließlich um einen Lastenaufzug handelt und die Beförderung von Personen grundsätzlich, wie auch durch den Anschlag in der Liftkabine ersichtlich, nicht erlaubt ist. Die Erreichbarkeit bei Inbetriebnahme des Aufzuges von den schulinternen Aufzugswarten Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] ist stets gewährleistet, da ausschließlich diese Personen den Schlüssel für die Inbetriebnahme des Aufzuges besitzen.

Zudem ist es erforderlich, dass die Außentüre, welche die Beschickung des Liftes ermöglicht, gemäß dem Sperrsystem nur von einem übergeordneten Schlüssel sperrbar ist. Ein derartiger Schlüssel ist nur an die Direktoren nachweislich ausgehändigt worden.

Ferner besitzt die Hausverwaltung und der für das Objekt zuständige Schulwart, Herr [REDACTED] bzw. der jeweilige diensthabende Schulwart für diese Tür die Sperrgewalt.

Für die gesamte Unterrichtszeit ist laut Dienstplan ein Schulwart eingeteilt, welcher über die angegebene Rufnummer der Hausverwaltung (siehe Liftkabine) erreichbar ist.

Herr [REDACTED] ist der FA6D- Hausverwaltung Schulzentrum Graz-St. Peter dienstzugeeilt. Im Aufzugsbuch wurde der Name von Herrn SR DP [REDACTED] als schulinterner Aufzugswart nachgetragen.

Die Notfallhinweise sind den Bestimmungen entsprechend vorhanden bzw. wurden die abgenutzten Folien ergänzt.

## 2.4 Landwirtschaftliches Versuchszentrum Haidegg, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz

**Technische Daten:**      **Fabrikat:**                    \_\_\_\_\_  
    **Fabrikations Nr.:** 32 KF 3618 \*)  
    **Tragfähigkeit:**      650 kg / 8 Personen  
    **Baujahr:**                    2002

Durchgeführte Kontrolle	Prüfergebnis
Einhaltung der Prüffristen	Letzte Überprüfung: 14.6.2005.
Funktion der Notrufsysteme inkl. erforderliche Benutzerhinweise	Akustisches Notsignal; Notruftelefon in der Kabine, Notrufnummern angeschrieben.
Dokumentation (Aufzugsbücher und Bescheide, sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften)	Prüfbuch in Ordnung; Grundwartungsvertrag (letzte Wartung am 21.11.2005).
Organisation der Aufzugswärter	Herr _____ Herr _____ Herr _____
Brandschutztüren zum Triebwerksraum, selbstschließend	Triebwerk auf Traverse im Liftschacht montiert. Zugang über das Kabinendach.
Beschriftung (Traglasten, Personenzahl)	Innen: in Ordnung; außen: nachbeschriften.
Augenscheinlicher Allgemeinzustand	Sehr gut
Reparaturanfälligkeit	Gering
Bemerkungen	*): Die Aufzugs-Nr. in der Kabine (32 KF 3618) stimmt nicht mit der Aufzugs-Nr. in der Dokumentation (32NF 3618) überein.  Die Erreichbarkeit der Aufzugswärter ist nicht dauernd gegeben, zusätzliche Personen sind namhaft zu machen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Zu den die Fachabteilung 10B – Landwirtschaftliches Versuchszentrum betreffenden Ergebnissen des Prüfberichtes wird folgende Stellungnahme abgegeben:*

- *Als zusätzlicher Aufzugswärter wurde zwischenzeitig bereits Herr [REDACTED] vom TÜV-Austria eingeschult.*
- *Die Beschriftung (Traglast, Personenanzahl) wurde außen beim Lift angebracht.*
- *Die Aufzugsnummer in der Kabine und die Aufzugsnummer in der Dokumentation wurden richtig gestellt.*

## 2.5 Landesmuseum Joanneum, Schloss Eggenberg, Eggenberger Allee 90, 8020 Graz

**Technische Daten:**      **Fabrikat:**            \_\_\_\_\_  
    **Fabrikations Nr.:**    **AK 450151**  
    **Tragfähigkeit:**        **800 kg / 10 Personen**  
    **Baujahr:**                **2002**

Durchgeführte Kontrolle	Prüfergebnis
Einhaltung der Prüffristen	Letzte Überprüfung: 15.3.2006.
Funktion der Notrufsysteme inkl. erforderliche Benutzerhinweise	Notruftaster: Akustisches Signal und telefonische Verbindung zu _____, Wien (24 Std. Hotline), Rückruf zum Portier (24 Std. besetzt), geht vor Ort, Bergung durch Aufzugswärter bzw. Feuerwehr.
Dokumentation (Aufzugsbücher und Bescheide, sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften)	In Ordnung; Vollwartungsvertrag (letzte Wartung am 7.6.2006).
Organisation der Aufzugswärter	Herr _____ Herr _____ Herr _____
Brandschutztüren zum Triebwerksraum, selbstschließend	In Ordnung; Brand-/Rauchmelder im Triebwerksraum vorhanden.
Beschriftung (Traglasten, Personenzahl)	Außen ist eine neue Beschriftung anzubringen.
Augenscheinlicher Allgemeinzustand	Sehr gut
Reparaturanfälligkeit	Gering
Bemerkungen	Die Notrufeinrichtung (telefonische Verbindung zu _____) funktionierte nicht und ist sofort zu überprüfen! Die Erreichbarkeit der Aufzugswärter ist nicht dauernd gegeben, zusätzliche Personen sind namhaft zu machen.

***Stellungnahme des Herrn 2. Landeshauptmann-Stellvertreters Dr. Kurt Flecker:***

*Es wird festgehalten, dass die Überprüfung der Aufzugsanlage im Schloss Eggenberg grundsätzlich sehr positiv erfolgt ist. Die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht funktionierende telefonische Verbindung zur Aufzugsfirma wurde noch während des Prüfvorganges behoben. Die geforderte leichte Erreichbarkeit der Aufzugswärter ist durch die Einbindung des Österreichischen Wachdienstes dauerhaft gegeben.*

## 2.6 Mehrfamilienwohnhaus Eckertstraße 115a, 8020 Graz

**Technische Daten:**      **Fabrikat:**            \_\_\_\_\_  
    **Fabrikations Nr.:** 1835  
    **Tragfähigkeit:**    320 kg / 4 Personen  
    **Baujahr:**            1973

Durchgeführte Kontrolle	Prüfergebnis
Einhaltung der Prüffristen	Letzte Überprüfung 20.7.2005; Überprüfung 2006 fehlt!
Funktion der Notrufsysteme inkl. erforderliche Benutzerhinweise	Akustisches Notrufsignal; Hinweis: vorbeigehende Personen sollen die Feuerwehr oder die Fa. _____, Tel. Nr. 0316/687687 verständigen.
Dokumentation (Aufzugsbücher und Bescheide, sowie Betriebs- und Wartungsvorschriften)	Aufzugsbuch vorhanden; Teilwartungsvertrag (letzte Wartung am 24.7.2006).
Organisation der Aufzugswärter	Frau _____ (Tätigkeit wird von Herrn _____ ausgeführt).
Brandschutztüren zum Triebwerksraum, selbstschließend	Keine vorhanden
Beschriftung (Traglasten, Personenzahl)	Außen und innen
Augenscheinlicher Allgemeinzustand	Ausreichend, jedoch Getriebeölverlust
Reparaturanfälligkeit	Hoch
Bemerkungen	Keine Kabinentür; Brand-/Rauchmelder im Triebwerksraum wird empfohlen. Die Erreichbarkeit des Aufzugswärter ist nicht dauernd gegeben, zusätzliche Personen sind namhaft zu machen.

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:**

*Lt. Mitteilung der LIG Steiermark wurde die periodisch vereinbarte TÜV-Prüfung der gegenständlichen Aufzugsanlage mittlerweile durchgeführt und liegt die Stellungnahme des TÜV Österreich vom 11.10.2006 vor. In dieser Stellungnahme wird auch auf den vom Rechnungshof festgestellten Getriebeölverlust eingegangen und wird dazu ausgeführt:*

*„... Der Zustand an beiden Triebwerken ist daher zum jetzigen Zeitpunkt unbedenklich, der Ölverlust ist jedoch von der Wartungsfirma ständig zu kontrollieren“.*

*Für die Aufzugsanlage der Wohnhäuser Eckertstraße 115 – 115a hat die LIG Steiermark im Bauprogramm 2006 für dringend erforderliche Maßnahmen Kosten in der Höhe von EUR 33.700,00 vorgesehen und dieses an die GGW übermittelt. Seitens der Landesimmobilien-Gesellschaft wurde in einem Schreiben vom 4. Jänner 2007 an die GGW auf die Dringlichkeit der Aufzugssanierung mit Nachdruck (Gefahr in Verzug!) hingewiesen.*

*Hinsichtlich der Empfehlung des Rechnungshofes zusätzlich Personen für die Aufzugswartung zu nominieren teilt die LIG mit, dass die Nominierung zusätzlicher Personen für die Liftanlage in der Eckertstraße 115a bisher nicht möglich war. Es wird daher das Sanierungsprogramm um den Einbau einer Fernüberwachung zu erweitern sein. Auch ist geplant, die fehlende Brandschutztür zum Triebwerksraum noch heuer einzubauen.*

*Grundsätzlich teilt die LIG mit, dass sie den mit der Überprüfung beauftragten Technischen Überwachungsverein anhalten wird, die Überprüfungen mit gesetzeskonformer Genauigkeit (z.B. hinsichtlich fehlender Beschilderungen) und termingerecht durchzuführen. Darüber hinaus hat die LIG firmenintern zur Organisation der Wartungs- und Prüfungstätigkeit das EDV-Programm zur Projektabwicklung um ein „Wartungs-Tool“ erweitert und werden jetzt über die Terminverwaltung fehlende Überprüfungen und Wartungsarbeiten herausgefiltert und von säumigen Firmen eingefordert.*

### 3. ZUSAMMENFASSUNG

- **Organisation der wiederkehrenden Überprüfung**

Die wiederkehrende jährliche Überprüfung gemäß § 8 Stmk. Aufzugsgesetz 2002 wurde für die Aufzugsanlagen Amtsgebäude Landhausgasse 7, Landesberufsschule St. Peter und Landesmuseum Joanneum Schloss Eggenberg im Jahr 2006 ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Aufzugsanlage Johann Joseph Fux Konservatorium wurde zuletzt am 1.10.2002, die Aufzugsanlage Landwirtschaftliches Versuchszentrum Haidegg am 14.6.2005 und die Aufzugsanlage Mehrfamilienwohnhaus Eckertstraße 115a am 20.7.2005 der wiederkehrenden jährlichen Überprüfung unterzogen. Die Prüfungen sind ehest möglich durchzuführen.

- **Organisation der Aufzugswärter**

Grundsätzlich gilt für alle überprüften Anlagen, dass die Erreichbarkeit der Aufzugswärter nicht dauernd gegeben ist. Für diesen Fall sieht das Stmk. Aufzugsgesetz 2002 im § 12 Abs. 3 folgendes vor:

„Ist der Aufzugswärter, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, nicht leicht erreichbar und verfügbar, können zum Befreien eingeschlossener Personen aus dem Aufzug auch andere geprüfte Personen herangezogen werden. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet sowie verlässlich sein.“

Die genannten Personen sind im Aufzugsbuch zusätzlich einzutragen.

- **Notfallhinweise**

Hinsichtlich der Hinweise in den Kabinen für das richtige Verhalten im Notfall bzw. Brandfall kann festgestellt werden, dass diese zum Teil nur unvollständig vorhanden sind. Aktuelle Notrufnummern (innen bzw. außen) sind nachzurüsten.

- **Aufzugswartungen**

Voll- oder Teilwartungsverträge mit dem jeweiligen Aufzugshersteller sind für alle überprüften Anlagen vorhanden. Der Prüfbefund für das Jahr 2004 für den Aufzug Landhausgasse 7 fehlt.

- **Dokumentation**

Die Aufzugsbücher sind für alle Anlagen vorhanden.

Die Wartungs- und Betriebsvorschriften sind vorhanden.

- **Allfälliges**

Die Triebwerksräume und Aufzugskabinen weisen einen sauberen Zustand auf. Lediglich der Triebwerksraum im Mehrfamilienwohnhaus Eckertstraße ist durch Getriebeölaustritt verunreinigt.

An den in einzelnen Triebwerksräumen vorhandenen Lasthaken fehlt die Angabe der zulässigen Traglast.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der LIG zu überprüfen, ob die Verkleidung des Aufzugsschachtes im Amtsgebäude Landhausgasse 7 mit Drahtglas den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.

***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*Der auf Seite 16 (nunmehr Seite 24) des Berichtes ausgesprochenen Empfehlung, die Verkleidung des Aufzugsschachtes zu überprüfen, wurde Rechnung getragen und wurde von der LIG ein Sachverständigengutachten eingeholt, wonach kein Grund für den Austausch der Drahtgläser des Aufzugsschachtes bis zur 5. Halte-/Ladestelle des Liftes besteht.*

In der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (BGBl. vom 23.12.2005 - STPAV) ist normiert, dass Aufzüge der Baujahre 1967 bis 1976 spätestens bis 31.12.2008 einer besonderen sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen sind. Dies trifft für den Aufzug Mehrfamilienwohnhaus

Eckertstraße 115a zu. Unter dem Aspekt, dass nach einer solchen Überprüfung entsprechend dem Stand und den Regeln der Technik u.a. auch der

Einbau einer Kabinentür erforderlich wird, empfiehlt der LRH, für die dafür notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Da die vom LRH aufgezeigten Mängel bereits während der Prüfung in den einzelnen Häusern den anwesenden Bediensteten sowie den Objektverantwortlichen mitgeteilt wurden, konnte im Einvernehmen mit den politischen Referenten auf die Abhaltung einer gesonderten Schlussbesprechung verzichtet werden.

## 4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung von Aufzugsanlagen in mehreren Objekten des Landes durchgeführt. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Feststellungen:**

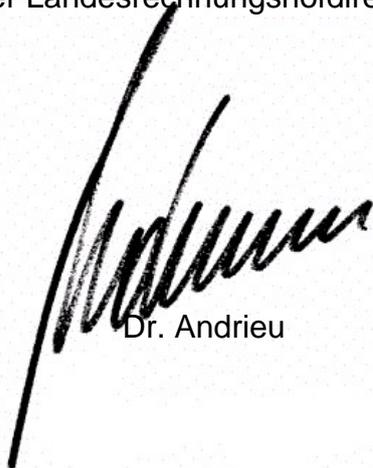
- Die Aufzugsbücher mit den eingetragenen Überprüfungen sind überall vorhanden.
- Die Überprüfungsfristen wurden bis auf drei Ausnahmen eingehalten.
- Fallweise ist die Erreichbarkeit der Aufzugswärter nicht gegeben.
- Für alle Aufzüge bestehen Voll- bzw. Teilwartungsverträge.
- Die Notfallshinweise in den Kabinen sind teilweise unvollständig bzw. nicht aktuell.
- Die LIG hat bereits während der Prüfung für die in ihrem Wirkungsbereich befindlichen Objekte ein EDV-Programm installiert mit dem fehlende Überprüfungen und Wartungsarbeiten ermittelt und von den säumigen Firmen eingefordert werden.
- Sämtliche Beanstandungen wurden laut Angabe der politischen Referenten entweder bereits behoben oder die Behebung in Auftrag gegeben.

**Empfehlungen:**

- Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden wird die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die rechtzeitige budgetäre Vorsorge für notwendige Instandsetzungsarbeiten empfohlen.

Graz, am 23. März 2007

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light gray, textured rectangular background.

Dr. Andrieu